

PRIORIT

Brandschutzsymposium 2026

Baulicher Brandschutz regelkonform

Gegenüberstellung von Revisionsöffnungsabschlüssen und
Brandschutzabschlüssen

www.priorit.de

1

PRIORIT

Michael Eiler
Tischler
Dipl.-Ing. (FH) Architekt
Sachverständiger für vorbeugenden Brandschutz (EIPOS)

PRIORIT AG
Architektenberater
Berlin-Brandenburg / Nordost
m.eiler@priorit.de
01515 4062453

www.priorit.de

2

PRIORIT

der Revisionsöffnungsabschluss die Revi-Klappe

www.priorit.de

3

PRIORIT

Agenda

- 1) Auszug baurechtliche Grundlagen
- 2) Rechtliche Vorgaben aus MBO ,MVV TB und MLRA
- 3) Systemvergleich Revisionsöffnungsabschluss / Feuerschutzabschluss
 - Unterschiede bei den Prüfungen
 - Unterschiede bei den Zulassungen

www.priorit.de

4

(1) Auszug baurechtlicher Grundlagen

Die Schutzziele für den Brandschutz:
Entstehung eines Brandes verhindern
Ausbreitung von Feuer und Rauch verhindern
Rettung von Menschen und Tieren
ermöglichen
wirksame Löscharbeiten ermöglichen

(1) Auszug baurechtlicher Grundlagen

– Musterbauordnung MBO –

Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 23./24.11.2023

§ 14 Brandschutz

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

(1) Auszug baurechtlicher Grundlagen

– MVV TB –

A 2 Brandschutz

A 2.1 Allgemeine Anforderungen an bauliche Anlagen aus Gründen des Brandschutzes

Bauliche Anlagen sind gemäß § 3 MBO i. V. m. § 14 MBO so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass

- der Entstehung eines Brandes vorgebeugt wird
- der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird
- bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren möglich ist
- wirksame Löscharbeiten möglich sind.

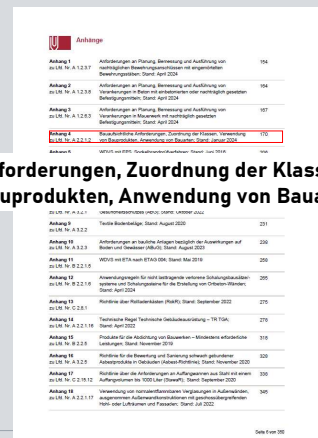
www.priorit.de

7

(1) Auszug baurechtlicher Grundlagen

– Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen 2025/1 (MVV TB)–

Ausgabe 3 | 20. Mai 5



www.priorit.de

8

(1) Auszug baurechtlicher Grundlagen

–MVV TB–

Aufgaben der Technischen Baubestimmungen:

Konkretisierung der Schutzzielanforderungen der MBO durch Bezugnahme auf technische Regeln und deren Fundstellen oder auf andere Weise, insbesondere in Bezug auf:

- die Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen und ihrer Teile,
- Merkmale und Leistungen von Bauprodukten in bestimmten baulichen Anlagen oder ihren Teilen,
- ...

(1) Auszug baurechtlicher Grundlagen

–MVV TB–

Aufgaben der Technischen Baubestimmungen:

Konkretisierung der Schutzzielanforderungen der MBO durch Bezugnahme auf technische Regeln und deren Fundstellen oder auf andere Weise, insbesondere in Bezug auf:

- die Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen und ihrer Teile,
- Merkmale und Leistungen von Bauprodukten in bestimmten baulichen Anlagen oder ihren Teilen,
- ...

(1) Auszug baurechtlicher Grundlagen

–MVV TB–

Aufgaben der Technischen Baubestimmungen:

Konkretisierung der Schutzzielanforderungen der MBO durch Bezugnahme auf technische Regeln und deren Fundstellen oder auf andere Weise, insbesondere in Bezug auf:

- die Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen und ihrer Teile,
- Merkmale und Leistungen von Bauprodukten in bestimmten baulichen Anlagen oder ihren Teilen,
- ...

(1) Auszug baurechtlicher Grundlagen

–MVV TB–

Aufgaben der Technischen Baubestimmungen:

Konkretisierung der Schutzzielanforderungen der MBO durch Bezugnahme auf technische Regeln und deren Fundstellen oder auf andere Weise, insbesondere in Bezug auf:

- die Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen und ihrer Teile,
- Merkmale und Leistungen von Bauprodukten in bestimmten baulichen Anlagen oder ihren Teilen,
- ...

(1) Auszug baurechtlicher Grundlagen

–MVV TB–

Aufgaben der Technischen Baubestimmungen:

Konkretisierung der Schutzzielanforderungen der MBO durch Bezugnahme auf technische Regeln und deren Fundstellen oder auf andere Weise, **insbesondere in Bezug auf:**

- die Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen und ihrer Teile,
- **Merkmale und Leistungen von Bauprodukten in bestimmten baulichen Anlagen oder ihren Teilen,**
- ...

www.priorit.de

13

(1) Auszug baurechtlicher Grundlagen

–MVV TB–

Stand der Umsetzung in den Bundesländern (Stand 26. Juni 2026):

Baden-Württemberg	MVV TB 2025/1	Niedersachsen	MVV TB 2025/1
Bayern	MVV TB 2025/1	Nordrhein-Westfalen	MVV TB 2025/1
Berlin	MVV TB 2025/1	Rheinland-Pfalz	MVV TB 2025/1
Brandenburg	MVV TB 2025/1	Saarland	MVV TB 2025/1
Bremen	MVV TB 2025/1	Sachsen	MVV TB 2025/1
Hamburg	MVV TB 2025/1	Sachsen-Anhalt	MVV TB 2025/1
Hessen	MVV TB 2025/1	Schleswig-Holstein	MVV TB 2024/1
Mecklenburg-Vorpommern	MVV TB 2025/1	Thüringen	MVV TB 2025/1

<https://www.dibt.de/de/suche>

www.priorit.de

14

(1) Auszug baurechtlicher Grundlagen

–MVV TB–

A 2 Brandschutz

A 2.1 Allgemeine Anforderungen an bauliche Anlagen aus Gründen des Brandschutzes

Bauliche Anlagen sind gemäß § 3 MBO i. V. m. § 14 MBO so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass

- der Entstehung eines Brandes vorgebeugt wird
- der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird
- bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren möglich ist
- wirksame Löscharbeiten möglich sind.

www.priorit.de

15

(1) Auszug baurechtlicher Grundlagen

–MVV TB–

A 2 Brandschutz

A 2.1 Allgemeine Anforderungen an bauliche Anlagen aus Gründen des Brandschutzes

Bauliche Anlagen sind gemäß § 3 MBO i. V. m. § 14 MBO so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass

- der Entstehung eines Brandes vorgebeugt wird
- der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird
- bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren möglich ist
- wirksame Löscharbeiten möglich sind.

www.priorit.de

16

(1) Auszug baurechtlicher Grundlagen

–MVV TB–

A 2 Brandschutz

A 2.1 Allgemeine Anforderungen an bauliche Anlagen aus Gründen des Brandschutzes

Bauliche Anlagen sind gemäß § 3 MBO i. V. m. § 14 MBO so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass

- der Entstehung eines Brandes vorgebeugt wird
- der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird
- bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren möglich ist
- wirksame Löscharbeiten möglich sind.

www.priorit.de

17

(1) Auszug baurechtlicher Grundlagen

– Musterbauordnung MBO –

§ 26 Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

(2) Bauteile werden nach den Anforderungen an ihre Feuerwiderstandsfähigkeit unterschieden in

1. feuerbeständige, fb
2. hochfeuerhemmende, hfh
3. feuerhemmende. fh

www.priorit.de

18

(1) Auszug baurechtlicher Grundlagen

–MVV TB–

A 2.1.3.1 Allgemeines

...

Die Einstufungen in Feuerwiderstandsklassen werden auf der Grundlage von Brandprüfungen nach der Einheits-Temperaturzeitkurve (ETK) festgelegt. Feuerwiderstandsklassen ergeben sich aus der unter lfd. Nr. A 2.2.1.2 genannten technischen Regel.

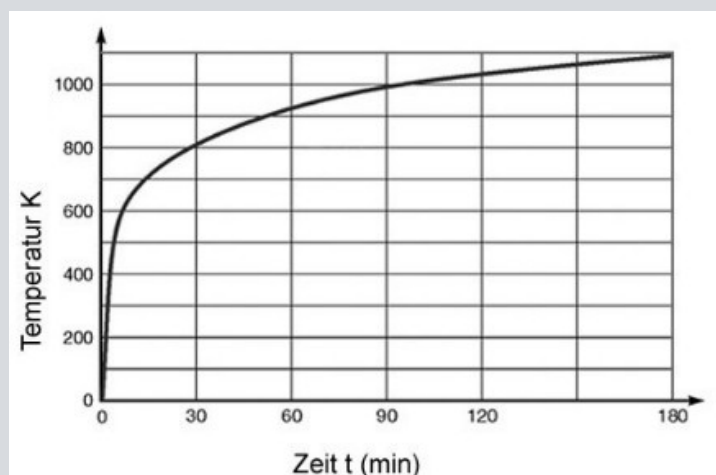
...

Bei brandschutztechnischen Anforderungen und brandschutztechnischen Bewertungen der Baustoffklasse bleiben nachträglich aufgebrachte Beschichtungen bis 0,5 mm Dicke auf Bauteilen unberücksichtigt, soweit die Beschichtungen vollständig ohne Hohlräume auf nichtbrennbaren Untergrund aufgebracht sind.

www.priorit.de

19

(1) Auszug baurechtlicher Grundlagen



Einheitstemperaturzeitkurve (ETK) nach DIN 4102-2

www.priorit.de

20

(1) Auszug baurechtlicher Grundlagen

–MVV TB–

A 2.1.3.2 Anforderungen an die Standsicherheit im Brandfall

...

A 2.1.3.3 Anforderungen an den **Raumabschluss im Brandfall**

Teile baulicher Anlagen sind raumabschließend, wenn sie dauerhaft mindestens für eine bestimmte, nachfolgend angegebene Zeitdauer die Brandausbreitung verhindern, der Raumabschluss auch im Bereich von Verbindungen und Anschlüssen zu angrenzenden Teilen baulicher Anlagen nicht beeinträchtigt ist und wenn auf der brandabgewandten Seite keine wesentliche Rauchentwicklung und kein wesentliches Abfallen oder Abtropfen von Bestandteilen zu verzeichnen ist. ...

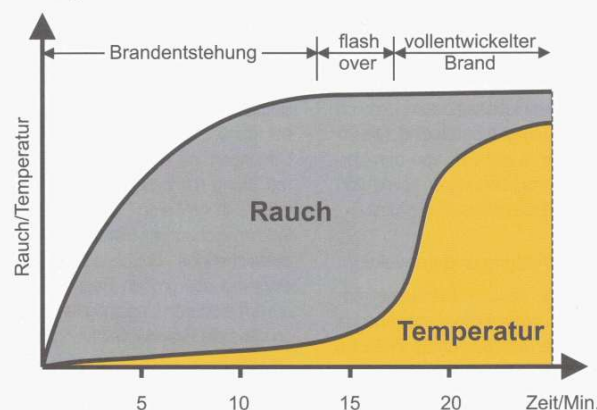
Gleiches gilt auch für Abschlüsse und sonstige Verschlüsse von Öffnungen.

www.priorit.de

21

(1) Auszug baurechtlicher Grundlagen

3-1 Rauch- und Temperaturentwicklung beim natürlichen Brand – qualitativer Zusammenhang

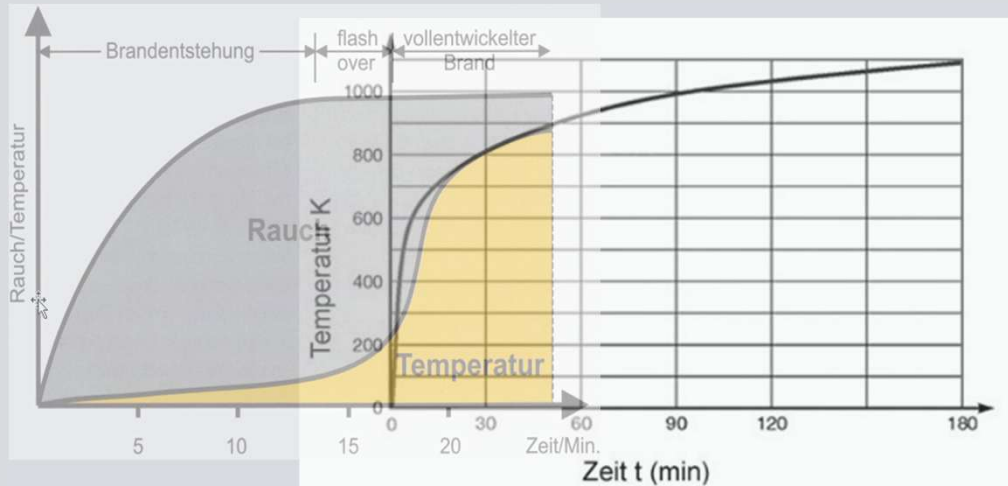


Rauch- und Temperaturentwicklung beim Naturbrand

www.priorit.de

22

(1) Auszug baurechtlicher Grundlagen



(1) Auszug baurechtlicher Grundlagen

–MVV TB–

A 2.1.3.3.2 Feuerbeständig

Der Raumabschluss muss bei Brandeinwirkung nach der ETK gemäß DIN 4102-2:1977-09, Abschnitt 6.2.4, über mindestens 90 Minuten gewährleistet sein. Damit ist auch die Standsicherheit von nichttragenden Bauteilen im Brandfall unter Eigengewicht nachgewiesen. Bei den Beobachtungen zur Rauchentwicklung nach DIN 4102-2:1977-09, Abschnitt 8.6, muss festgestellt sein, dass höchstens eine geringe Rauchentwicklung beobachtet worden ist (kein flächiger Rauchaustritt auf der Bauteiloberfläche, nur einzelne Rauchfähnchen auch aus Fugen).

(1) Auszug baurechtlicher Grundlagen

Feuerwiderstandsklassen nach DIN 4102

Bauteil	DIN 4102	Feuerwiderstandsklassen/Feuerwiderstandsdauer in Min.				
Wände, Decken, Stützen	Teil 2	F 30	F 60	F 90	F 120	F 180
Brandwände	Teil 3	F90 + Stoßbeanspruchung				
Nichttragende Außenwände		W 30	W 60	W 90	T 120	T 180
Feuerschutzabschlüsse (Türe, Tore, Klappen)	Teil 5	T 30	T 60	T 90	T 120	T 180
Brandschutzverglasung - strahlungsundurchlässig - strahlungsdurchlässig	Teil 13	F 30 G 30	F 60 G 60	F 90 G 90	F 120 G 120	F 180 G 180
Rohre und Formstücke für Lüftungsleitungen	Teil 6	L 30	L 60	L 90	L 120	L 180
Absperrvorrichtungen in Lüftungsleitungen (Brandschutzklappen)	*	K 30	K 60	K 90	K 120	K 180
Kabelabschottungen	Teil 9	S 30	S 60	S 90	S 120	S 180
Installationsschächte und Kanäle Rohrdurchführungen	Teil 11	I 30 R 30	I 60 R 60	I 90 R 90	I 120 R 120	I 180 R 180
Bedachungen	Teil 7	Widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme				
Funktionserhalt elektrischer Leitungen	Teil 12	E 30	E 60	E 90		

* EN 15650

www.priorit.de

25

(1) Auszug baurechtlicher Grundlagen

Feuerwiderstandsklassen nach DIN EN 13501*

Bauaufsichtliche Anforderung	Tragende Bauteile		Nicht tragende Innenwände	Nicht tragende Außenwände
	Ohne Raumabschluss	Mit Raumabschluss		
Feuerhemmend	R30	REI30	EI30	E30 (i->o)
Hochfeuerhemmend	R60	REI60	EI60	E60 (i->o)
Feuerbeständig	R90	REI90	EI90	E90 (i->o)
Feuerwiderstandsfähigkeit 120 min	R120	REI120		
Brandwand		REI-M 90	EI-M 90	

* auszugsweise

R (Résistance) - Tragfähigkeit

E (Étanchéité) - Raumabschluss

I (Isolation) - Wärmedämmung

M (Mechanical) - Mechanische Einwirkung

www.priorit.de

26

(1) Auszug baurechtlicher Grundlagen

–Musterbauordnung MBO–

§ 40 Leitungsanlagen, Installationsschächte und –kanäle

- (1) Leitungen dürfen durch raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind;
- (2) ...
- (3) Für Installationsschächte und –kanäle gelten Absatz 1 [...] entsprechend.

www.priorit.de

27

(1) Auszug baurechtlicher Grundlagen

–Musterbauordnung MBO–

§ 40 Leitungsanlagen, Installationsschächte und –kanäle

- (1) Leitungen dürfen durch raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind;
- (2) ...
- (3) Für Installationsschächte und –kanäle gelten Absatz 1 [...] entsprechend.

www.priorit.de

28

PRIORIT

(1) Auszug baurechtlicher Grundlagen

–MVV TB–

A 2.1.14 Installationsschächte und -kanäle, Systemböden und elektrische Betriebsräume

In baulichen Anlagen dürfen Installationsschächte und -kanäle gemäß § 40 MBO durch raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen werden und sich die hierzu notwendigen Öffnungen auf das für die Nutzung erforderliche Maß beschränken. Zur Erfüllung dieser Anforderungen ist die unter lfd. Nr. A 2.2.1.2 genannte technische Regel zu beachten.

www.priorit.de

29

PRIORIT

(1) Auszug baurechtlicher Grundlagen

– Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR –

3.5 Installationsschächte und -kanäle, Unterdecken und Unterflurkanäle

3.5.1 Installationsschächte und -kanäle müssen – einschließlich der Abschlüsse von Öffnungen – aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und eine Feuerwiderstandsfähigkeit haben, die der höchsten notwendigen Feuerwiderstandsfähigkeit der von ihnen durchdrungenen raumabschließenden Bauteile entspricht.

Die Abschlüsse müssen umlaufend dicht schließen.

3.5.2 Abweichend von Abschnitt 3.5.1, Satz 1, genügen in notwendigen Fluren Installationsschächte, die keine Geschossdecken überbrücken, und Installationskanäle einschließlich der Abschlüsse von Öffnungen, die mindestens feuerhemmend sind und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

www.priorit.de

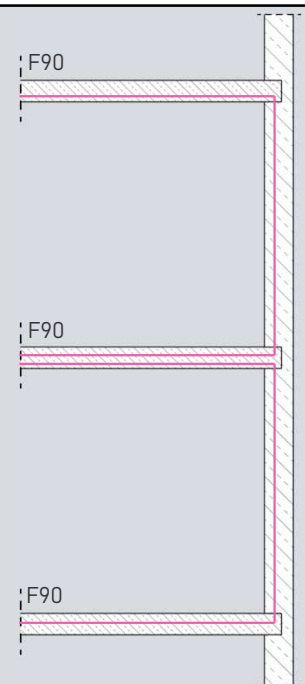
30

PRIORIT

(1) Auszug baurechtlicher Grundlagen

**Brandlast – (geschossübergreifender)
Installationsschacht**

**Lösung – feuerwiderstandsfähiger
Revisionsöffnungsverschluss**



www.priorit.de

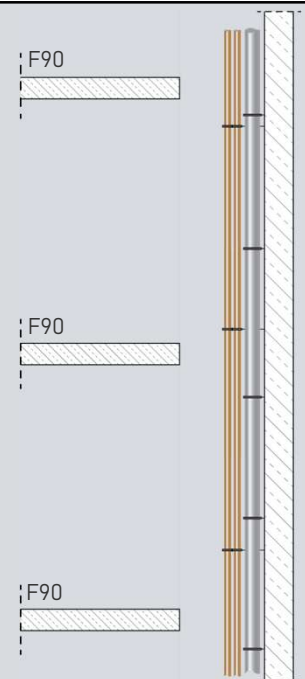
31

PRIORIT

(1) Auszug baurechtlicher Grundlagen

**Brandlast – (geschossübergreifender)
Installationsschacht**

**Lösung – feuerwiderstandsfähiger
Revisionsöffnungsverschluss**



www.priorit.de

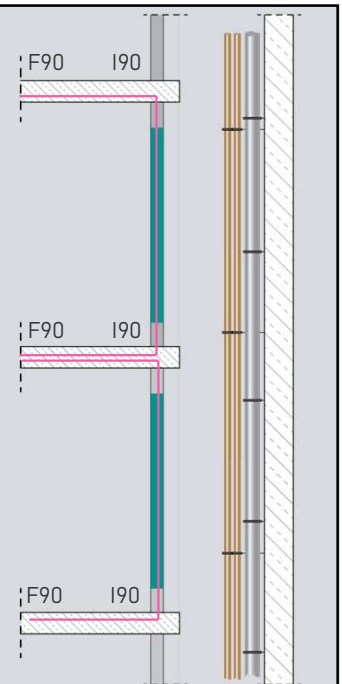
32

PRIORIT

(1) Auszug baurechtlicher Grundlagen

**Brandlast – (geschossübergreifender)
Installationsschacht**

**Lösung – feuerwiderstandsfähiger
Revisionsöffnungsverschluss**



www.priorit.de

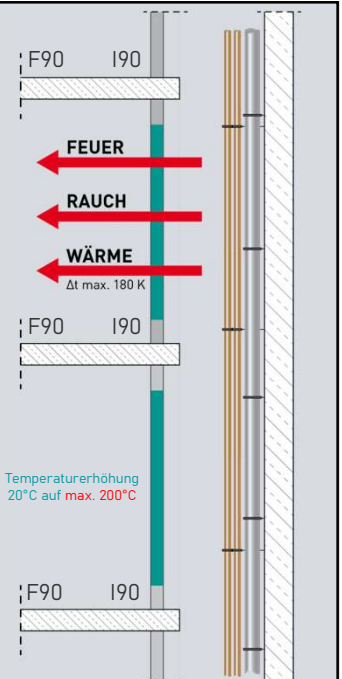
33

PRIORIT

(1) Auszug baurechtlicher Grundlagen

**Brandlast – (geschossübergreifender)
Installationsschacht**

**Lösung – feuerwiderstandsfähiger
Revisionsöffnungsverschluss**



www.priorit.de

34

(1) Auszug baurechtlicher Grundlagen

- Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR -

3.5 Installationsschächte und -kanäle, Unterdecken und Unterflurkanäle

3.5.1 Installationsschächte und -kanäle müssen – einschließlich der Abschlüsse von Öffnungen – aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und eine Feuerwiderstandsfähigkeit haben, die der höchsten notwendigen Feuerwiderstandsfähigkeit der von ihnen durchdrungenen raumabschließenden Bauteile entspricht.

Die Abschlüsse müssen umlaufend dicht schließen.

3.5.2 **Abweichend** von Abschnitt 3.5.1, Satz 1, **genügen in notwendigen Fluren Installationsschächte, die keine Geschossdecken überbrücken**, und Installationskanäle einschließlich der Abschlüsse von Öffnungen, **die mindestens feuerhemmend sind und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen**.

www.priorit.de

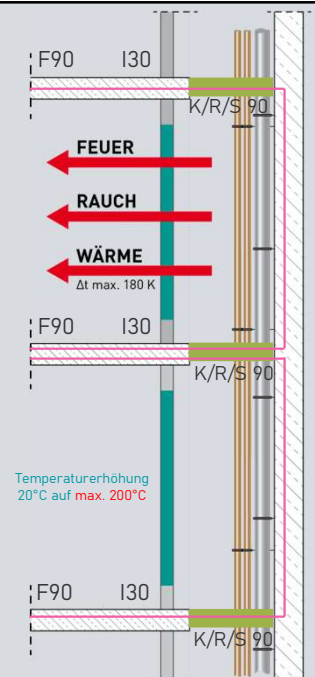
35

(1) Auszug baurechtlicher Grundlagen

**Brandlast – (geschossübergreifender)
Installationsschacht**

**Lösung – feuerwiderstandsfähiger
Revisionsöffnungsverschluss**

genügen in notwendigen Fluren Installationsschächte, die keine Geschossdecken überbrücken, die mindestens feuerhemmend sind



www.priorit.de

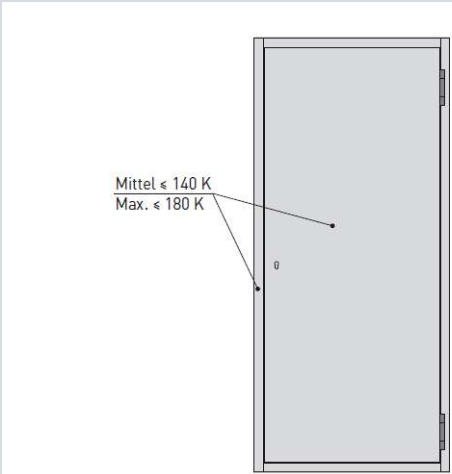
36

(2). Systemvergleich

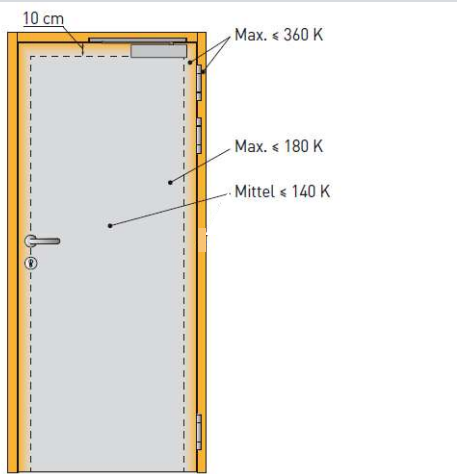
Revisionsabschlüsse	Feuerschutzabschlüsse (selbstschließende Türen)
1 Anforderung: Feuerwiderstandsfähigkeit	
I 30/I 90 gemäß DIN 4102-11 Installationsschächte sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen Prüfung gemäß DIN 4102-11: ■ Temperaturerhöhung um nicht mehr als 140 K im Mittel für Türblatt und Zarge ■ Temperaturerhöhung an keiner Stelle mehr als 180 K für das Türblatt und Zarge	T 30 / T 90 gemäß DIN 4102-5 Feuerschutzabschlüsse EI_s 30/90 oder EI_s 30/90 gemäß Produktnorm DIN EN 16034 Prüfung gemäß DIN 4102-5: ■ Temperaturerhöhung um nicht mehr als 140 K im Mittel für Türblatt und Zarge, sowie an keiner Stelle des Türblattes um mehr als 180 K (ein max. 100 mm Randbereich bleibt ohne Berücksichtigung) Prüfung gemäß EN 16034: (Prüfnorm: EN 1634-1) Klassifizierung nach EN 13501-2 entweder EI _s oder EI _s – Raumabschluss und Wärmedämmung Wärmedämmung I₁: ■ Temperaturerhöhung im Mittel nicht mehr als 140 K über der Ausgangstemp. – max. Temperaturerhöhung auf 180 K begrenzt – Randbereich von 25 mm bleibt unberücksichtigt. Wenn Zarge breiter als 100 mm Temperaturerhöhung max. 180 K an der Zarge Wärmedämmung I₂: ■ Temperaturerhöhung im Mittel nicht mehr als 140 K über der Ausgangstemp. – max. Temperaturerhöhung auf 180 K begrenzt – Randbereich von 100 mm bleibt unberücksichtigt. Wenn Zarge breiter als 100 mm Temperaturerhöhung max. 360 K an der Zarge

(2). Systemvergleich

Revisionsöffnungsverschluss erfüllt **I₁ -Wert**



Feuerschutzabschluss erfüllt **I₂ -Wert**



(2). Systemvergleich

Feuerschutzabschlüsse

DIBT Fachbereich Z-6.20

Anwendungsbereich:

Auszug Zulassung **Z-6.20-...**:

„Der Feuerschutzabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht zur Verwendung in Innenwänden/an Bauteilen im Innenbereich nachgewiesen.

Der Feuerschutzabschluss darf nur in Wände/an Bauteile gemäß ... eingebaut/angeschlossen werden.“ (Durchgangstür)

www.priorit.de

41

(2). Systemvergleich

Revisionsöffnungsabschlüsse

DIBT Fachbereich Z-6.55

Anwendungsbereich:

Auszug Zulassung **Z-6.55-...**:

„Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des ... als Abschluss einer Revisionsöffnung in einem feuerbeständigen Installationsschacht.

Der Revisionsabschluss verhindert ... den Durchtritt von Feuer und Rauch vom Schachtinneren nach außen über mindestens 90 Minuten.“ (Schachtabschlüsse)

www.priorit.de

42

(2). Systemvergleich

Einsatzbereiche für Feuerschutzabschlüsse in der MVV TB :

Anhang 4		Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen
5	Abschlüsse	
5.1	Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüsse sowie dicht- und selbstschließende Abschlüsse	
Zur Erfüllung der Bauwerksanforderungen in A 2.1.6, A 2.1.7, A 2.1.8, A 2.1.11, A 2.1.12 und A 2.1.13 bei Verwendung von Feuer- und Rauchschutzabschlüssen nach Verwendbarkeitsnachweisen gemäß § 17 MBO ¹ sind die mindestens erforderlichen Klassen und Bezeichnungen den Abschnitten 5.1.1 und 5.1.2 zu entnehmen.		

- A 2.1.6 Trennwände
- A 2.1.7 Brandwände und Wände anstelle von Brandwänden
- A 2.1.8 Decken
- A 2.1.11 Notwendige Treppenräume
- A 2.1.12 Notwendige Flure und offene Gänge
- A 2.1.13 Fahrschachtwände und Fahrschachttüren für Aufzüge

A 2.1.14 Installationsschächte –
NICHT als Einsatzbereich von
Feuerschutzabschlüssen genannt

www.priorit.de

43

(2). Systemvergleich

Bauprodukte und Bauteile

6.8.7
Seite 12

Wand- und Deckenöffnungen

Revisionsabschlüsse von
Installationsschächten und -kanälen

4.2 Feuerschutzabschlüsse als Schachtwandtüren bzw. -abschlüsse

Feuerschutzabschlüsse sind grundsätzlich nicht für den Einbau in Installationsschächte vorgesehen. Dies ergibt sich z.B. aus Abschnitt 5.1 Anhang 4 MVV TB.

© RM Rudolf Müller Medien GmbH & Co. KG – Brandschutzatlas / 11.2023

MVV TB Anhang 4 Abschnitt 5.1
Feuer- und/oder Rauchschutz-
abschlüsse sowie dicht- und selbst-
schließende Abschlüsse
Zur Erfüllung der Bauwerksanforderungen in A 2.1.6, A 2.1.7, A 2.1.8, A 2.1.11, A 2.1.12 und A 2.1.13 bei Verwendung von Feuer- und Rauchschutzabschlüssen nach Verwendbarkeitsnachweisen gemäß § 17 MBO sind die mindestens erforderlichen Klassen und Bezeichnungen den Abschnitten 5.1.1 und 5.1.2 zu entnehmen.

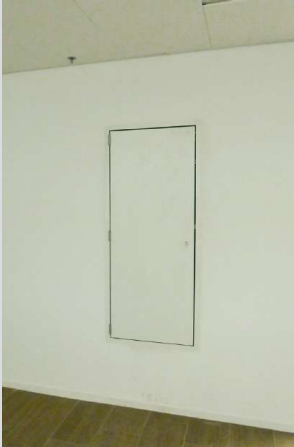
www.priorit.de

44

PRIORIT

(2). Systemvergleich

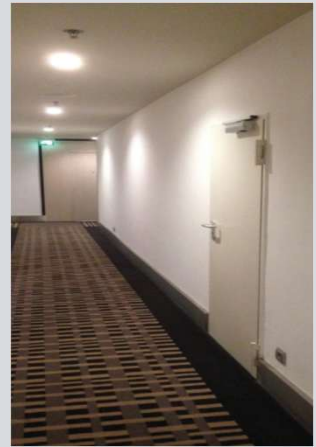
Optische Unterschiede Revisionsverschlüsse / Feuerschutzabschlüsse :



Produktbeispiel Revisionsabschluss



Produktbeispiel Feuerschutzabschluss



www.priorit.de

45

PRIORIT



Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit

www.priorit.de

Stand 04.09.2026

46

46